



Bundesamt für Migration
Abteilung Bürgerrecht
Herr Urs Fischli
3003 Bern

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
Herr Gian Carlo Pescio
Zivilstandsamt Kreis Chur
Klostergasse 11
7002 Chur

5401 Baden / 5610 Wohlen, 18. Februar 2010

Revision Bürgerrechtsgesetz; BÜG

Sehr geehrter Herr Fischli
Sehr geehrter Herr Pescio

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes der Zivilstandsbeamten (AVZ) hat die angestrebte Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes eingehend diskutiert und erlaubt sich, als Vertreter der Basis, seine Erkenntnisse bzw. Ergänzungsanträge im Sinne einer Vernehmlassung zur Kenntnis zu bringen. Der Einfachheit bedienen wir uns dazu Ihrem beigefügten Fragekatalog.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung/Bemerkungen/Vorschläge
Artikel 9 Formelle Voraussetzungen Niederlassungsbewilligung Sind Sie einverstanden, dass sich nur einbürgern lassen kann, wer über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügt?	Ja		Sofern 8 Jahre bei Art. 9, sollte es bei Art. 10 keine doppelte Anrechnung mehr geben. Mit der Volljährigkeit sollte die doppelte Anrechnung generell abgeschafft werden.
8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz Sind Sie einverstanden, dass bei gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an die Integration die erforderliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre herabgesetzt wird?	Ja		-/-



<p>Artikel 10 Berechnung der Aufenthaltsdauer Sind Sie mit der Beibehaltung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr einverstanden?</p>		Nein	<p>Doppelte Anrechnung sei abzuschaffen oder mindestens auf 10. – 16. (evtl. 18.) Altersjahr zu senken.</p> <p>Wieso eigentlich werden EgP nicht auch zur erleichterten Einbürgerung zugelassen? PartnerInnen und Ehegatten sind betr. erl. Einbürgerung (im besonderen bei der Berechnung der notwendigen Aufenthaltsdauer) gleich zu behandeln. Art. 10 und Art. 21 sind deshalb anzupassen.</p>
<p>Artikel 11 Materielle Voraussetzungen Sind Sie mit den neuen materiellen Voraussetzungen einverstanden? <i>Hinweis: Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung gehört neu zum umfassenderen Begriff des "Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und wird im neuen Artikel 12 geregelt.</i></p>	Ja		-/-
<p>Artikel 12 und 20 Integrationskriterien</p> <p><i>Artikel 12 Abs. 1</i> Sind Sie mit den aufgeführten Kriterien, die auf eine erfolgreiche Integration hinweisen, einverstanden?</p> <p><i>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</i> Sind Sie mit diesem Kriterium, worin auch das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung enthalten ist, einverstanden?</p> <p><i>Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung</i> Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p> <p><i>Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen</i> Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p> <p><i>Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung</i> Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	Ja	Ja	<p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>Es ist sehr wichtig, dass die Sprache des Wohn- bzw. Einbürgerungsortes gesprochen wird. Art. 20 ist entsprechend anzupassen, da dort das Beherrschen einer Landessprache genügt.</p> <p>-/-</p>



<p>Artikel 12 Abs. 2 <i>Personen, welche die Integrationskriterien aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können</i> Sind Sie einverstanden, dass der Situation dieser Personen angemessene Rechnung getragen wird?</p>	Ja		Grundsätzlich ja; Vorsicht jedoch gilt, dass kein Schlupfloch für „Mogler“ entsteht (Gefälligkeitszeugnisse von Ärzten) Es braucht deshalb eine klare Definition betr. ärztlicher Gutachten.
<p>Artikel 20 Erleichterte Einbürgerung Sind Sie mit den neuen materiellen Eignungsvoraussetzungen der erleichterten Einbürgerung einverstanden?</p>	Ja		Art. 20 ist im Text entsprechend anzupassen; es soll nicht nur das Beherrschen einer Landessprache gelten, sondern vielmehr die Fähigkeit, sich in der Sprache des Wohnsitzkantons bzw. der Einbürgerungsgemeinde zu verständigen.
<p>Artikel 13 Einbürgerungsverfahren Sind Sie einverstanden, dass Einbürgerungsgesuche erst nach Durchführung des kantonalen und kommunalen Verfahrens und der Zusicherung der Einbürgerung durch Kanton und Gemeinde an den Bund weitergeleitet werden können?</p>	Ja		-/-
<p>Artikel 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf (zuerst Einbürgerungsbewilligung des Bundes, anschliessend Einbürgerungsentscheid des Kantons innert sechs Monaten) einverstanden?</p>	Ja		Die zuständige kantonale Behörde trifft den Einbürgerungsentscheid in der Regel innert sechs Monaten. Was passiert, wenn die Frist (ohne Verschulden des Einbürgerungsbewerbers) nicht eingehalten werden kann?
<p>Artikel 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer Variante 1 Sind Sie mit dem Inhalt dieser Bestimmung einverstanden? Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb bzw. ausserhalb des Kantons einverstanden?</p>		Nein Nein	-/- -/-



<p>Variante 2 Würden Sie eine einheitliche Bundesregelung vorziehen, wonach die Kantone eine erforderliche Aufenthaltsdauer von höchstens drei Jahren festlegen können? Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons einverstanden?</p>	<p>Ja Ja</p>	<p> Nein</p>	<p>Der Text müsste angepasst werden. Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Regelung sollen nicht höchstens, sondern effektiv 3 Jahre massgeblich sein. Hier wurde keine einheitliche Meinung gefunden. Eine negative Antwort würde bedeuten, dass durch einen ununterbrochenen Aufenthalt in der Einbürgerungsgemeinde die Integration besser kontrolliert werden kann.</p>
<p>Artikel 22 Irrtümlich angenommenesSchweizer Bürgerrecht Sind sie mit der neu formulierten Bestimmung einverstanden? <i>Hinweis: Die Bestimmung wurde gegenüber dem heutigen Artikel 29 BÜG vereinfacht (Aufhebung von Artikel 29 Absatz 3 und 4, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind und zum grossen Teil bereits durch Absatz 1 abgedeckt werden).</i></p>	<p>Ja</p>	<p>-/-</p>	
<p>Artikel 25 Zuständigkeit und Verfahren Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage einverstanden, die vorsehen kann, dass das Gesuch um erleichterte Einbürgerung beim Wohnkanton eingereicht wird? <i>(Hinweis: Für diesen Fall würde der bei den Kantonen und Gemeinden anfallende Mehraufwand finanziell abgegolten werden.)</i></p>	<p>Ja</p>	<p>-/-</p>	
<p>Artikel 26 Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung Allgemeine Voraussetzungen Sind Sie mit den allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung einverstanden? Enge Verbundenheit Sind Sie einverstanden, dass für die Wiedereinbürgerung neu eine erfolgreiche Integration bei Aufenthalt in</p>	<p>Ja Ja</p>	<p>-/- -/-</p>	



<p>der Schweiz und eine enge Verbundenheit mit der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland verlangt wird? <i>Hinweis: Das geltende Recht verlangt bei Wohnsitz im Ausland bloss eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz. Hingegen soll nach neuem Recht nicht eingebürgert werden, wer die Schweiz nur vom Hörensagen kennt. Die Kriterien der engen Verbundenheit werden in einer Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz geregelt.</i></p>			
<p>Artikel 27 Nach Verwirkung und Verlust des Bürgerrechts Sind Sie einverstanden, dass es nur noch eine einzige Bestimmung für die Wedereinbürgerung gibt (anstelle der bisherigen Artikel 21, 23 und 58 BÜG)? Einreichungsfrist Sind Sie einverstanden, dass die Wedereinbürgerung innert zehn Jahren nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts beantragt werden muss und nach Ablauf dieser Frist nur noch möglich sein soll, wenn die gesuchstellende Person mindestens drei Jahre Aufenthalt in der Schweiz hat?</p>	Ja		-/-
<p>Artikel 33 Aufenthalt Sind Sie einverstanden, dass an die Aufenthaltsdauer nur Aufenthalte mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme angerechnet werden, nicht jedoch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende?</p>	Ja		-/-
<p>Artikel 34 Kantonale Erhebungen Erhebungen Sind Sie damit einverstanden, dass eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen wird, wonach das zuständige Bundesamt die kantonale</p>	Ja		-/-



<p>Einbürgerungsbehörde auch mit den Erhebungen beauftragen kann, die für die Beurteilung der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, Wedereinbürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts notwendig sind?</p> <p>Ordnungsfristen Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund erlaubt, Ordnungsfristen für die Durchführung von Erhebungen einzuführen, einverstanden? Welche Frist erscheint Ihnen angemessen?</p>	Ja	6 Monate
<p>Artikel 35 Gebühren Sind Sie mit der Aufhebung des Gebührenerlasses für mittellose Bewerberinnen und Bewerber einverstanden?</p>	Ja	<p>Bei der Einbürgerung handelt es sich nicht um eine Dienstleistung, weshalb sie kostenpflichtig sein muss.</p> <p>Abs. 3 des Art. ist wie folgt zu ergänzen: „...können Bund, Kantone und Gemeinden eine Vorauszahlung der Gebühren verlangen.“</p>
<p>Artikel 36 Nichtigerklärung Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung Sind Sie mit der Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p> <p>Wartezeit nach rechtskräftiger Nichtigerklärung einer Einbürgerung Sind Sie mit der Einführung einer Wartezeit von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p>	Ja	-/-
<p>Artikel 41 Abs. 3 Vereinfachung bei der Entlassung aus mehrfachem kantonalem Bürgerrecht Sind Sie einverstanden, dass es für die Entlassung genügt, wenn ein</p>	Ja	Doppelspurigkeiten werden damit verhindert-



Heimatkanton (d.h. nicht alle Heimatkantone) die Entlassungsverfügung erlässt und dies von Amteswegen den übrigen Heimatkantonen mitgeteilt wird?			
Artikel 51 Nichtrückwirkung Sind Sie einverstanden, dass die vordem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche bis zum Verfahrensabschluss (Entscheid) noch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden sollen?	Ja		-/-
Artikel 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Elternteils Sind Sie einverstanden, dass die bisherigen Artikel 58a und 58c für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter und eines schweizerischen Vaters durch eine neue, einheitliche Bestimmung ersetzt werden?	Ja		-/-
Befürworten Sie die Stossrichtung der vorliegenden Bürgerrechtsrevision? (Herstellung einer weitgehenden Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz sowie den Änderungen des Asylgesetzes bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse; Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und damit einhergehende Sicherstellung, dass nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten; Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen; Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe sowie Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren).	Ja		-/-



<p>Befürworten Sie die Stossrichtung der vorliegenden Bürgerrechtsrevision? (Herstellung einer weitgehenden Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz sowie den Änderungen des Asylgesetzes bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse; Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und damit einhergehende Sicherstellung, dass nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten; Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen; Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe sowie Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren).</p> <p>Beitritt der Schweiz zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention (STE 166) und zur Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staatenachfolge (STE 200) Beitritt Sind Sie einverstanden, dass die Schweiz der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention sowie der Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staatenachfolge beitrifft?</p>		Nein	<p>Der Missbrauchschutz fehlt und muss vorher klar geregelt werden. Es gibt nach wie vor Asylbewerber, welche in ihrem Heimatland Ferien machen oder nach einer humanitären Aufnahme in ihrer Heimat Ferien machen, dort heiraten etc.</p> <p>Auch bei anerkannten Flüchtlingen sind solche Heimatreisen keinesfalls auszuschliessen.</p>
<p>Verknüpfung mit der Totalrevision BÜG? Sind Sie einverstanden, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zu diesen beiden Konventionen mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes verknüpft (und nicht separat behandelt) wird?</p>		Nein	-/-



Stellungnahme zu weiteren Artikeln		Artikel 46 Amtshilfe Die Amtshilfe ist sehr wichtig und sollte sehr liberal formuliert werden. Eigentlich sollte mit einem Einbürgerungsantrag gleichzeitig für die Dauer des Einbürgerungsverfahrens der Datenschutz unter Behörden vollständig aufgehoben sein und entsprechend Auskünfte gegeben werden dürfen/müssen. Eine solche Freigabe sollte mit dem Antrag auf Einbürgerung unterschrieben werden müssen. Andernfalls dürfte nicht auf das Gesuch eingetreten werden.
		Artikel 21 Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers Grundsätzliche Anregung Der 2. Satz ist infolge allfälliger Auswirkung auf gemeinsame unmündige Kinder zu streichen. Mehrere Gemeindebürgerrechte bringen der betroffenen Person keine Nachteile. Auch den Gemeinden entstehen keine Nachteile. Durch ein späteres und umso bewussteres Entlassungsgesuch sind die Auswirkungen betreffend Bürgerrechtsverlust der minderjährigen Kinder dem Gesuchsteller eher bekannt.
Zusatzbemerkung		Bei der Prüfung der Voraussetzungen (Sprachkenntnisse, Integration) sollten einheitliche Regeln gelten. Es kann nicht sein, dass in der Gemeinde A ein Gespräch mit dem Gemeinderat reicht; in der Gemeinde B muss eine schriftliche Prüfung mit vorherigem Kursbesuch absolviert werden. Hier sollten unbedingt verbindliche Vorgaben vom Bund (Kanton) gemacht werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Überlegungen in Ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

sig. Albert Conrad, Präsident

sig. Reto Wassmer, Aktuar